



Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungs-
freien Angelegenheiten des ZAW

(Verwaltungskostensatzung)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kostenschuldner.....	3
§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren.....	3
§ 4 Entstehung der Kosten	4
§ 5 Fälligkeit	4
§ 6 Auslagen	4
§ 7 Schreibauslagen	4
§ 8 Rechtsbehelfsverfahren	5
§ 9 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Anlage:

Kostenverzeichnis des ZAW	6 - 7
---------------------------------	-------

Präambel

Auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 Sächsisches Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (SächsKomZG) i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG sowie § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) in ihrer 118. Sitzung am 01. April 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen erhebt für Tätigkeiten, die er in weisungsfreien Angelegenheiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidendem Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden §§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZAW einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Geschäftsstelle des ZAW,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn der ZAW aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8 **Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten eine Gebühr bis zu 5.000,00 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 **Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des ZAW (Kostensatzung) vom 16.12.1996 in der Fassung vom 01.03.2004 außer Kraft.

Großpösna, den 01. April 2019



Heiko Rosenthal
Verbandsvorsitzender des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft
West Sachsen

Anlage :
Kostenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft West Sachsen

Kostenverzeichnis

Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebührenhöhe</u>
1.	Bescheinigungen, Genehmigungen, Bewilligungen	
1.1	Bescheinigungen, Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 € bis 1.000,00 €
1.2	Erstellung/ Bearbeitung eines Entsorgungs-/Registernachweises	50,00 € bis 350,00 €
1.3	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 50,00 €
2.	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen	
2.1	bis Format DIN A 4, einseitig	0,15 € je Seite
2.2	bis Format DIN A 4, doppelseitig	0,20 € je Blatt
2.3	Format DIN A 3, einseitig	0,30 € je Seite
2.4	Format DIN A 3, doppelseitig	0,35 € je Blatt
2.5	Farbausdruck im Format DIN A 4	1,00 € je Blatt
2.6	Farbausdruck im Format DIN A 3	2,00 € je Blatt
3.	Schreibauslagen	
3.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 € je angefangene Seite
	für jede weitere Seite	0,15 € je angefangene Seite
	Anfertigung besonders zeitaufwendiger oder kostspieliger Abschriften/Kopien	bis 6,00 € möglich
3.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 € je angefangene Seite
3.3	Ausfertigungen/Abschriften in elektronischer Form	2,50 € je Datei

- 4. Informationen nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG)**
- 4.1 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG 25,00 € bis 500,00 €
- 4.2 Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsUIG
- in einfachen Fällen 10,00 € bis 100,00 €
 - bei umfangreichen Anfragen 50,00 € bis 1.000,00 €
 - bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen 250,00 € bis 2.500,00 €
- 4.3 Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 SächsUIG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 sowie Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages kostenfrei (gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 SächsUIG)
- 5. Rechtsbehelfe**
- Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe wie § 11 (SächsVwKG)
- 6. Sonstiges**
- Deponieführung 50,00 €